

Satzung
über die Benutzung der städtischen Turnhallen
(Turnhallensatzung)
vom 15.01.2023

Die Stadt Hauzenberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) folgende Satzung:

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Grundschulturnhallen im Eigentum der Stadt Hauzenberg.
- (2) Grundschulturnhallen der Stadt Hauzenberg sind die Turnhallen der Grundschulen Hauzenberg, Germannsdorf und Haag.

§2 Zweckbestimmung

- (1) Die Turnhallen dienen der Gesundheitsvorsorge und der körperlichen Ertüchtigung. Sie dienen in erster Linie Zwecken des Schulsports. Dieser Nutzungszweck geht allen weiteren Nutzungen vor.
- (2) Soweit sie nicht für schulische Zwecke benötigt werden, können sie nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung im Rahmen eines Belegungsplanes auch Vereinen und sonstigen Organisationen für deren Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb sowie auf schriftlichen Antrag für sonstige Sportveranstaltungen überlassen werden.

§3 Überlassung der Hallen

- (1) Die Benutzung der Hallen durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Erlaubnis. Die Schulleitungen stellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Stadt Hauzenberg einen Plan für die Benutzung der Hallen durch die Schulen auf. Jede langfristige Stundenplanänderung in Bezug auf die Benutzung der Hallen ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzung der Hallen durch die Vereine und sonstigen Organisationen für deren Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Stadt Hauzenberg im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Aus der Aufnahme in den Belegungsplan ergibt sich kein Anspruch auf eine dauerhafte Belegung der Turnhalle. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet die Stadt Hauzenberg. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als Benutzungserlaubnis.
- (3) Anträge auf Überlassung der Hallen für sonstige Sportveranstaltungen sind spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Hauzenberg zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.

- (4) Die Benutzungsgenehmigung endet generell um 22:00 Uhr. Das Duschen und Umkleiden kann außerhalb der Belegungszeiten erfolgen. Turnhalle und Nebenräume sind bis spätestens 22:30 Uhr zu verlassen. Die Turnhalle darf frühestens 15 Minuten vor Beginn der Übungsstunde betreten werden und muss spätestens 15 Minuten nach Beendigung der Übungsstunde verlassen werden.
- (5) Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei Notfällen oder außergewöhnlichen Anlässen, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.
- (6) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
- (7) Maßnahmen gemäß Absätzen 5 und 6 führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.
- (8) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§4 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Turnhallen im Rahmen des Belegungsplanes ist den Vereinen und sonstigen Organisationen nur bei dauernder Anwesenheit eines aufsichtsführenden Übungsleiters gestattet. Die jeweiligen Übungsleiter sind der Stadt Hauzenberg bekannt zu geben; ein Wechsel ist anzuzeigen.
- (2) Bei sonstigen Veranstaltungen in den Turnhallen muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein.
- (3) Die Übungsleiter bzw. aufsichtsführenden Personen sind für die Einhaltung der Turnhallenordnung verantwortlich.
- (4) Die gebuchten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass nachfolgende Gruppen die jeweilige Halle pünktlich übernehmen können.
- (5) Nach gebuchten Zeiten sind alle benutzten Räume besenrein zu übergeben.
- (6) Das Betreten der sog. „Turnschuhgänge“ und der Turnhallenbeläge ist nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen gestattet. Dies gilt auch für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen. Sportschuhe, für die Sportausübung in den Hallen dürfen erst in den Umkleidekabinen angezogen werden.
- (7) Der Zutritt zu den Umkleideräumen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Sie sind stets sauber zu halten.
- (8) Grundsätzlich dürfen für den Turn-, Trainings- und Sportbetrieb alle verfügbaren und benötigten Geräte nur unter fachkundiger Aufsicht und bestimmungsgemäß benutzt werden.
- (9) Matten dürfen nicht geschleift, sondern nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (10) Der Auf- und Abbau der Geräte hat jeweils unter Anleitung einer Aufsichtsperson (Lehrer, Übungsleiter) zu erfolgen.
- (11) Nach Benutzung und Abbau der Geräte sind diese unverzüglich zur jeweiligen Aufbewahrungsstelle zurückzubringen und zu verstauen.

- (12) Bei sportlichen Veranstaltungen mit Zuschauern sind die Bestimmungen des Brandschutzes zu beachten. Es sind außerdem ausreichend Ordner einzusetzen, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.

§5 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt für die Turnhallen wird für den außerschulischen Sport auf die jeweiligen Benutzer (Vereine, sonstige Organisationen, etc.) übertragen.
- (2) Den berechtigten Benutzern werden von der Stadt Hauzenberg Schlüssel/Transponder zu den Turnhallen gegen Unterschrift und Hinterlegung eines Pfands ausgehändigt.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels/Transponders ist die Stadt Hauzenberg unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom jeweiligen Benutzer zu tragen.
- (4) Die Benutzer der Turnhalle sind für das zuverlässige Auf- und Absperrn der Turnhallen verantwortlich. Sie haben sich nach Beendigung der Nutzung zu vergewissern, dass das Licht in allen Räumen aus, Wasserhähne und Duschen abgedreht und alle Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.
- (5) Bei Erlöschen der Benutzungserlaubnis einer Turnhalle ist der Schlüssel/Transponder unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Benutzer an die Stadt Hauzenberg zurückzugeben.
- (6) Der Zugang ist nur während der genehmigten Nutzungszeiten und unmittelbar vor- und nachher gestattet.

§6 Haftung


- (1) Die Sportanlagen, Hallen, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer bzw. sein jeweils verantwortlicher Leiter sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die Stadtverwaltung übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
- (3) Der Benutzer stellt die Stadtverwaltung vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräten sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadtverwaltung und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadtverwaltung oder Beauftragten.
- (5) Der Benutzer hat vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Turnhallen gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, den Einrichtungen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Benutzung der städtischen Turnhallen (Turnhallensatzung) tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Turnhallensatzung vom 09.11.2022 wird aufgehoben.

Hauzenberg, den 15.01.2023
STADT HAUZENBERG


Gudrun Dornhubauer
Erste Bürgermeisterin



Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Turnhallen
(Turnhallensatzung)

vom 26.07.2023

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Turnhallen (Turnhallensatzung):

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Turnhallen (Turnhallensatzung) vom 15.01.2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Das vorrangige Belegungs- und Nutzungsrecht besteht für eingetragene Vereine (e.V.) mit Gemeinnützigkeit und Sitz in Hauzenberg.“

§ 3 Abs. 6 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn die Benutzungsgebühren nicht fristgerecht zur jeweiligen Fälligkeit bezahlt werden.“

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Turnhallen (Turnhallensatzung) tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Hauzenberg, den 26.07.2023
STADT HAUZENBERG


Gudrun Donaubaier,
1. Bürgermeisterin

